

Zahl: 8130-1/2012
Betr: Abfallgebühren

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 16. Mai 2012, Zahl 8130-1/2012, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden. Gemäß § 89 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 34/1994, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 89/1996, 14/1999, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden zur Bedeckung des tatsächlichen Aufwandes für die Entsorgung der Abfälle und die Umweltberatung ausgeschrieben.
- (3) Die Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

a) im Abholbereich:

4-wöchentlich:		
je 60 l Müllbehälter €	7,68
je 120 l Müllbehälter €	7,82
je 240 l Müllbehälter €	15,62
je 360 l Müllbehälter €	23,45
je 1100 l Müllbehälter €	71,66
je 2500 l Müllbehälter €	162,90

2-wöchentlich:		
je 1100 l Müllbehälter €	71,66
je 2500 l Müllbehälter €	162,90

b) im Sonderbereich

je 60 l Müllsack Euro €	6,57
-----------------------	---------	------

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des

Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentümberüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist vierteljährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 21. Dezember 2005, Zahl 8130-1/2005, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Heinz Wagner